

Befristete Vereinbarung über Materialmehraufwand im Zusammenhang mit dem Coronavirus nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a SGB V vom 3. Dezember 2021 (Corona-PSA-Vereinbarung zum Hebammenhilfe-Vertrag)

Aufgrund der COVID-19-Pandemie verständigten sich der Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. (BfHD), der Deutsche Hebammenverband e.V. (DHV), das Netzwerk der Geburtshäuser e.V. sowie der GKV-Spitzenverband im März 2020 auf befristete Regelungen, die eine digitale Erbringung einer Vielzahl von Leistungen nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V (Hebammenhilfe-Vertrag) ermöglichten und Regelungen zu Materialmehraufwendungen für persönliche Schutzausrüstung beinhalteten. Die Vereinbarung wurde im Laufe der Pandemie mehrfach verlängert und angepasst.

Mit dem Ende der Feststellung der epidemischen Lage nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag sind diese Sonderregelungen ausgelaufen.

Wegen des weiteren Andauerns der Pandemie haben die Vertragsparteien des Rahmen- und Ergänzungsvertrages nach § 134a Abs. 1 SGB V nunmehr nachfolgende gemeinsame Regelungen konsentiert. Ziel ist es, den Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung bei der Versorgung in dieser außerordentlichen Situation weiterhin abzugelten. Diese Regelungen sowie die Form der Vereinbarung stellen kein Präjudiz für die Zeit nach der Pandemie dar.

Präambel

Für die Erbringung von Hebammenleistungen werden Auslagen nach Maßgabe des § 5 der Anlage 1.1 (Vergütungsvereinbarung) des Hebammenhilfe-Vertrages auch durch Materialpauschalen abgegolten. Um die Leistungserbringung unter den besonderen Bedingungen der COVID-19-Pandemie sowohl für Hebammen als auch für Versicherte und ihre Kinder möglichst sicher gestalten zu können, erkennen die Vertragsparteien an, dass ein vorübergehend erhöhter Bedarf der Hebammen an persönlicher Schutzausrüstung (insbesondere Schutzbrille, Mund-Nasen-Schutz, FFP2-Masken, Schutzkittel, Handschuhe und Desinfektionsmittel) besteht, der mit befristeten Pandemie-Zuschlägen zu den Materialpauschalen abgegolten wird. Da diese Schutzausrüstung auch bei der Erbringung bestimmter außerklinischer Hilfeleistungen notwendig werden könnte, für die ansonsten keine Materialien über Materialpauschalen erforderlich und vereinbart waren, wird die notwendige Schutzausrüstung über gesonderte befristete Pandemie-Materialpauschalen abgegolten.

Erklärtes Ziel aller nachfolgenden Regelungen ist es, eine Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) einzudämmen und hierdurch gesundheitliche Risiken für Hebammen sowie Versicherte und ihre Kinder bestmöglich zu vermeiden.

§ 1 Befristete Pandemie-Zuschläge zu Materialpauschalen und gesonderte befristete Pandemie-Materialpauschalen

- (1) Die nachfolgenden befristeten Zuschläge werden als Teil der Anlage 1.3 (Vergütungsverzeichnis) zum Vertrag nach § 134a SGB V vereinbart. Diese sind nach Maßgabe ihrer jeweiligen Leistungslegende zusätzlich zu den in § 5 Abs. 6 der Anlage 1.1 (Vergütungsvereinbarung) zum Vertrag nach § 134a SGB V genannten Materialpauschalen für außerklinische Hilfeleistungen abrechenbar.

Werden PSA-Zuschläge abgerechnet, sind diese gemeinsam mit der korrespondierenden Positionsnummer für die entsprechende Materialpauschale in Rechnung zu stellen.

	Befristeter Pandemie-Zuschlag zur Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung (3400)	
3407	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,25 €
	<i>Der befristete Zuschlag nach der Positionsnummer 3407 kann zusätzlich zur Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung (3400) abgerechnet werden, wenn ein unmittelbar persönlicher Kontakt zwischen Hebamme und Versicherter erfolgt ist.</i> <i>Inkludiertes Material: Handschuhe und MNS/FFP2-Maske</i>	

	Befristeter Pandemie-Zuschlag zur Materialpauschale bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen (3500)	
3507	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,25 €
	<i>Der befristete Zuschlag nach der Positionsnummer 3507 kann zusätzlich zur Materialpauschale bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen (3500) abgerechnet werden, wenn ein unmittelbar persönlicher Kontakt zwischen Hebamme und Versicherter erfolgt ist.</i> <i>Inkludiertes Material: Handschuhe und MNS/FFP2-Maske</i>	

	Befristeter Pandemie-Zuschlag zur Materialpauschale Geburtshilfe (3600)	
3607	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,50 €
	<i>Der befristete Zuschlag nach der Positionsnummer 3607 kann zusätzlich zur Materialpauschale Geburtshilfe (3600) <u>einmalig</u> abgerechnet werden.</i> <i>Sofern eine weitere Hebamme bei der Geburt beteiligt ist, hat auch diese einen Anspruch auf den Zuschlag nach 3607. Der Zuschlag nach 3607 wird in diesen Fällen neben den Positionsnummern 1700 bzw. 1710 abgerechnet; ein Anspruch auf eine weitere Materialpauschale nach 3600 besteht nicht.</i> <i>Eine Abrechnung der Positionsnummer 3607 und der Positionsnummer 3889 ist ausgeschlossen.</i> <i>Inkludiertes Material: in ausreichender Menge Handschuhe, Schutzbrillen, FFP2-Masken, Schutzkittel und Desinfektionsmittel</i>	

	Befristeter Pandemie-Zuschlag zu den Materialpauschalen aufsuchende Wochenbettbetreuung (3800) oder bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung (3900)	
3807	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,30 €
	<i>Der befristete Zuschlag nach der Positionsnummer 3807 kann zusätzlich zu den Materialpauschalen bei aufsuchender Wochenbettbetreuung (3800) oder bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung (3900) abgerechnet werden.</i> <i>Im Gegensatz zu den Materialpauschalen 3800 oder 3900 ist die Positionsnummer 3807 für jeden unmittelbar persönlichen aufsuchenden Kontakt zwischen Hebamme und Versicherter abrechenbar.</i> <i>Ist eine Abrechnung der Positionsnummer 3889 ausgeschlossen, kann die Hebamme die Positionsnummer 3807 jedoch für jeden unmittelbar persönlichen aufsuchenden Kontakt abrechnen, für den angesichts einer nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion oder begründetem SARS-CoV-2-Verdachtsfall im Wochenbett persönliche Schutzausrüstung für die Hebamme erforderlich ist.</i> <i>Inkludiertes Material: Handschuhe und MNS/FFP2-Maske für die Versorgung von Mutter und Kind</i>	

	Befristeter Pandemie-Zuschlag - Schwangerschaft bei nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion oder begründetem SARS-CoV-2-Verdachtsfall zu den Materialpauschalen Vorsorgeuntersuchung (3400) und/oder bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen (3500)	
3888	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,95 €
	<i>Die Positionsnummer 3888 ist nur abrechenbar, wenn bei der Versicherten eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion oder ein begründeter Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.</i> <i>Der befristete Zuschlag nach der Positionsnummer 3888 kann zusätzlich zu den Materialpauschalen Vorsorgeuntersuchung (3400) und/oder bei</i>	

	<p><i>Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen (3500) <u>einmalig</u> je Versicherte abgerechnet werden, wenn mindestens ein unmittelbar persönlicher Kontakt zwischen Hebamme und Versicherter erfolgt ist.</i></p> <p><i>Besteht der Bedarf eines zweiten unmittelbar persönlichen Kontakts an einem anderen Tag, ist in diesem Ausnahmefall die Positionsnummer 3888 zusätzlich zu den Materialpauschalen Vorsorgeuntersuchung (3400) und/oder bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen (3500) ein zweites Mal abrechenbar.</i></p> <p><i>Falls es zu einem Hebammenwechsel kommt, besteht ein erneuter Anspruch auf diesen Pandemie-Zuschlag, falls sich die Voraussetzungen nicht geändert haben.</i></p> <p><i>Das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 bzw. der begründete Verdacht einer solchen Infektion ist sowohl für den ersten als auch für den zweiten Kontakt jeweils von der Hebamme durch einen geeigneten Nachweis (z.B. Kopie der behördlichen Quarantäneanordnung, Kopie des ärztlichen Attests) zu belegen. Der jeweilige Nachweis ist mit der Versichertenbestätigung der Krankenkasse vorzulegen. Liegt der Versicherten ein geeigneter Nachweis nicht vor, kann die Versicherte auf der entsprechenden Versichertenbestätigung schriftlich dokumentieren und diesen Hinweis zusätzlich unterzeichnen. Dabei ist von ihr zu vermerken, seit wann sie offiziell ein begründeter Verdachtsfall bzw. infiziert ist und wann die angeordnete Quarantäne beendet ist. Wirkt die Versicherte nicht mit, wird die Hebamme einen Verdacht oder das Vorliegen einer Infektion gesondert dokumentieren. In diesem Fall treten der dokumentierte Hinweis sowie die Unterschrift der Hebamme an die Stelle des Hinweises und der Unterschrift der Versicherten. Dieser Hinweis gilt dann als Nachweis.</i></p> <p><i>Die Positionsnummer 3888 kann nicht neben den Positionsnummern 3407 und/oder 3507 abgerechnet werden. Tritt die nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion oder der begründete Verdacht auf eine solche Infektion bei der Versicherten erst während der laufenden Betreuung auf und hat die Hebamme bis dahin bereits die Positionsnummern 3407 und/oder 3507 für vorangegangene Leistungen abgerechnet, kann die Hebamme dennoch einmalig die Positionsnummer 3888 (im Ausnahmefall ein zweites Mal) abrechnen. Für später erbrachte Leistungen dürfen dann keine weiteren Zuschläge nach den Positionsnummern 3407 und/oder 3507 mehr abgerechnet werden.</i></p> <p><i>Inkludiertes Material: in ausreichender Menge Handschuhe, Schutzbrille, FFP2-Maske, Schutzkittel und Desinfektionsmittel</i></p>	
--	---	--

	<p>Befristeter Pandemie-Zuschlag - Wochenbett bei nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion oder begründetem SARS-CoV-2-Verdachtsfall zu den Materialpauschalen aufsuchende Wochenbettbetreuung (3800) oder bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung (3900)</p>	
3889	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	14,52 €
	<p><i>Die Positionsnummer 3889 ist nur abrechenbar, wenn bei der Versicherten (Mutter oder/und Kind) eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion oder ein begründeter Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.</i></p> <p><i>Der befristete Zuschlag nach der Positionsnummer 3889 kann zusätzlich zu den Materialpauschalen aufsuchende Wochenbettbetreuung (3800) oder bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung (3900) <u>einmalig</u> je Versicherte abgerechnet werden, wenn mindestens ein unmittelbar persönlicher Kontakt zwischen Hebamme und Versicherter erfolgt ist.</i></p> <p><i>Besteht der Bedarf eines zweiten unmittelbar persönlichen Kontaktes an einem anderen Tag, ist die Positionsnummer 3888 ein zweites Mal abrechenbar; in diesem Ausnahmefall zusätzlich zu der Positionsnummer für Wochenbettbetreuung (18X0). Eine zusätzliche nochmalige Abrechnung der Materialpauschale aufsuchende Wochenbettbetreuung (3800) oder bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung (3900) ist nicht möglich.</i></p> <p><i>Falls es zu einem Hebammenwechsel kommt, besteht ein erneuter Anspruch auf diesen Pandemie-Zuschlag, falls sich die Voraussetzungen nicht geändert haben.</i></p> <p><i>Das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 bzw. der begründete Verdacht einer solchen Infektion ist sowohl für den ersten als auch für den zweiten Kontakt jeweils von der Hebamme durch einen geeigneten Nachweis (z.B. Kopie der behördlichen Quarantäneanordnung, Kopie des ärztlichen Attests) nachzuweisen. Der jeweilige</i></p>	

	<p><i>Nachweis ist mit der Versichertenbestätigung der Krankenkasse vorzulegen. Liegt der Versicherten ein geeigneter Nachweis nicht vor, kann die Versicherte auf der entsprechenden Versichertenbestätigung schriftlich dokumentieren und diesen Hinweis zusätzlich unterzeichnen. Dabei ist von ihr zu vermerken, seit wann sie offiziell ein begründeter Verdachtsfall bzw. infiziert ist und wann die angeordnete Quarantäne beendet ist. Wirkt die Versicherte nicht mit, wird die Hebamme einen Verdacht oder das Vorliegen einer Infektion gesondert dokumentieren. In diesem Fall treten der dokumentierte Hinweis sowie die Unterschrift der Hebamme an die Stelle des Hinweises und der Unterschrift der Versicherten. Dieser Hinweis gilt dann als Nachweis.</i></p> <p><i>Eine Abrechnung der Positionsnummer 3889 und der Positionsnummer 3607 ist ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Die Positionsnummer 3889 kann auch nicht neben der Positionsnummer 3807 abgerechnet werden. Tritt die nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion oder der begründeter Verdacht auf eine solche Infektion bei der Versicherten erst während der laufenden Betreuung auf und hat die Hebamme bis dahin bereits die Positionsnummer 3807 für vorangegangene Leistungen abgerechnet, kann die Hebamme dennoch einmalig die Positionsnummer 3889 (im Ausnahmefall ein zweites Mal) abrechnen. Für später erbrachte Leistungen darf dann kein weiterer Zuschlag nach der Positionsnummer 3807 mehr abgerechnet werden.</i></p> <p><i>Inkludiertes Material: in ausreichender Menge Handschuhe, Schutzbrillen, FFP2-Masken, Schutzkittel und Desinfektionsmittel für die Versorgung von Mutter UND Kind</i></p>	
--	---	--

- (2) Nachfolgende gesonderte befristete Pandemie-Materialpauschalen sind übergangsweise für die genannten außerklinischen Hilfeleistungen abrechenbar, zu denen im Hebammenhilfe-Vertrag keine vertraglich vereinbarten Positionsnummern für Materialpauschalen erforderlich und vereinbart sind.

Befristete Pandemie-Materialpauschale		
für Material bei nicht aufsuchender Wochenbettbetreuung (21X0)		
3877	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,30 €
	<p><i>Die befristete Pandemie-Materialpauschale nach der Positionsnummer 3877 kann zusätzlich zu der Positionsnummer für nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung (21X0) abgerechnet werden.</i></p> <p><i>Die Positionsnummer 3877 ist für jeden unmittelbar persönlichen aufsuchenden Kontakt zwischen Hebamme und Versicherter abrechenbar.</i></p> <p><i>Inkludiertes Material: Handschuhe und MNS/FFP2-Maske für die Versorgung von Mutter und Kind</i></p>	

Befristete Pandemie-Materialpauschale		
für Material bei Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes (2800 oder 2810)		
3907	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,30 €
	<p><i>Die befristete Pandemie-Materialpauschale nach der Positionsnummer 3907 kann zusätzlich zu der Positionsnummer für Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten (2800 oder 2810) abgerechnet werden.</i></p> <p><i>Die Positionsnummer 3907 ist für jeden unmittelbar persönlichen aufsuchenden Kontakt zwischen Hebamme und Versicherter abrechenbar.</i></p> <p><i>Inkludiertes Material: Handschuhe und MNS/FFP2-Maske für die Versorgung von Mutter und Kind</i></p>	

- (3) Werden Leistungen ohne persönlichen Kontakt erbracht, sind befristete Pandemie-Zuschläge nach Abs. 1, die zugehörigen Materialpauschalen nach Anlage 1.3 des Hebammenhilfe-Vertrags sowie befristete Pandemie-Materialpauschalen nach Abs. 2 nicht abrechenbar.

§ 2 Leistungen durch Dienst-Beleghebammen

Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 4 der Anlage 1.1 zum Hebammenhilfe-Vertrag können übergangsweise in begründeten Einzelfällen für mehr als zwei Versicherte Leistungen abgerechnet werden, wenn eine Versorgung pandemiebedingt anders (z.B. durch Hinzuziehung einer weiteren Hebamme aus dem Bereitschaftsdienst) nicht sichergestellt werden kann. Die Gründe sind auf der Versichertenbestätigung anzugeben.

§ 3 Abrechnungsmodalitäten

Die Vorgaben der Anlage 2 (Abrechnung von Hebammenleistungen) zum Vertrag nach § 134a SGB V bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungszeitraum

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 25.11.2021 in Kraft. Sie gilt ausschließlich für Zuschläge und Materialpauschalen nach § 1, die für Leistungen ab dem 25.11.2021 angefallen sind. Nachberechnungen von Zuschlägen bzw. Materialpauschalen nach § 1 für bereits zur Abrechnung gebrachte Leistungen sind ausgeschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.03.2022.

Berlin, den 3. Dezember 2021

Deutscher Hebammenverband e.V.

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.

Netzwerk der Geburtshäuser e.V.

GKV-Spitzenverband